



**Prüfungsordnung für die Lehr- und Studiengänge
der Sparkassenakademie Schloß Waldthausen**

Inhaltsübersicht

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Bezeichnung von Personen und Funktionen	5
§ 2 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich	
§ 3 Zielsetzung der Prüfungsteile	
§ 4 Dozenten und Prüfer	
§ 5 Abschlüsse, Prüfungszeugnisse, Notenstufen	
§ 6 Prüfungsleistungen und Beurteilungen	
§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen	
§ 8 Bestehen der Prüfungen	
§ 9 Wiederholung der Prüfung	
§ 10 Behindertenregelung	
§ 11 Prüfungsausschüsse	
§ 12 Versäumnis von Prüfungsterminen	
§ 13 Rücktritt von der Prüfung	
§ 14 Verstöße gegen die Prüfungsordnung	
§ 15 Störungen des Prüfungsablaufs	
§ 16 Einsichtnahme	
§ 17 Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse	
§ 18 Prüfungsakten	
§ 19 In Kraft treten	

Lehr- / Studiengangsspezifische Bestimmungen

Vertriebsassistent / Qualifizierungslehrgang zum Sparkassenkaufmann 11

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren
- § 2 Schriftliche Prüfung
- § 3 Mündliche Prüfung
- § 4 Bewertung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Abschluss

Studiengang zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung 13

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren
- § 2 Schriftliche Prüfung
- § 3 Mündliche Prüfung
- § 4 Bewertung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Abschluss

Studiengang zum Sparkassenfachwirt im Marktfolgebereich 15

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren
- § 2 Schriftliche Prüfung
- § 3 Mündliche Prüfung
- § 4 Bewertung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Abschluss

Studiengang zum Sparkassenfachwirt im Stabs- und Verwaltungsbereich 16

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren
- § 2 Schriftliche Prüfung
- § 3 Mündliche Prüfung
- § 4 Bewertung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Abschluss

Studiengang zum Bankfachwirt Sparkasse	17
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren	
§ 2 Schriftliche Prüfung	
§ 3 Mündliche Prüfung	
§ 4 Bewertung	
§ 5 Prüfungsausschuss	
§ 6 Abschluss	
Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt	19
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren	
§ 2 Schriftliche Prüfung	
§ 3 Mündliche Prüfung	
§ 4 Bewertung	
§ 5 Prüfungsausschuss	
§ 6 Abschluss	
Studiengang zum geprüften Bauspar- und Finanzierungskaufmann der Landes-Bausparkasse Südwest	21
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren	
§ 2 Schriftliche Prüfung	
§ 3 Mündliche Prüfung	
§ 4 Bewertung	
§ 5 Prüfungsausschuss	
§ 6 Abschluss	
§ 7 Besonderheiten dieses Studienganges	
Qualifizierung zum geprüften Deko-InvestmentBerater Rheinland-Pfalz	24
§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren	
§ 2 Schriftliche Prüfung	
§ 3 Mündliche Prüfung	
§ 4 Bewertung	
§ 5 Prüfungsausschuss	
§ 6 Abschluss	

Fachmodule und Fachseminare als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung zum Sparkassenbetriebswirt

26

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren
- § 2 Schriftliche Prüfung
- § 3 Mündliche Prüfung
- § 4 Abschluss

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung von Personen und Funktionen

Die Prüfungsordnung verwendet bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Vereinfachungsgründen ausschließlich die männliche Form. Dies schließt die weibliche und andere Schreibweisen ausdrücklich mit ein.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

1. Lehr- und Studiengänge im Sinne dieser Prüfungsordnung sind
 - 1.1. Vertriebsassistent / Qualifizierungslehrgang zum Sparkassenkaufmann
 - 1.2. Studiengang zum Sparkassenfachwirt für Kundenberatung
 - 1.3. Studiengang zum Sparkassenfachwirt im Marktfolgebereich
 - 1.4. Studiengang zum Sparkassenfachwirt im Stabs- und Verwaltungsbereich
 - 1.5. Studiengang zum Bankfachwirt S
 - 1.6. Fachmodule und Fachseminare
 - 1.7. Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt
 - 1.8. Studiengang zum geprüften Bauspar- und Finanzierungskaufmann der LBS Landesbausparkasse Südwest
2. Qualifizierungsmaßnahmen der Anpassungsweiterbildung mit Abschlussprüfung sind im Sinne dieser Prüfungsordnung einzubeziehen:
 - 2.1. Qualifizierungsmaßnahme zum geprüften Deka-InvestmentBerater
 - 2.2. Andere Qualifizierungsmaßnahmen
3. Durch die Akademieordnung können weitere Lehr- und Studiengänge sowie Qualifizierungsmaßnahmen der Anpassungsweiterbildung eingerichtet werden.

§ 3 Zielsetzung der Prüfungsteile

In den Prüfungsteilen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln die erforderliche Qualifikation und Handlungskompetenz besitzt, mit den gängigen Methoden und Inhalten des jeweiligen Fach- / Themenbereichs Probleme zu erkennen und begründete, schlüssige Lösungen zu erarbeiten. Hierbei sollen sowohl Grundlagenwissen als auch Vertiefungswissen, Fertigkeiten und Erfahrungen einfließen.

§ 4 Prüfer

Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen müssen für die in Betracht kommenden Lehr- und Studiengänge besondere fachspezifische Qualifikationen erworben haben. Sie können sowohl Angehörige der Sparkassen-Finanzgruppe, aber auch externe fachlich ausgewiesene Dozenten sein. Die Prüfungsausschussmitglieder werden von dem Kompetenzcenterleiter Personal benannt.

§ 5 Abschlüsse, Prüfungszeugnisse, Notenstufen

Nach dem erfolgreichen Besuch des jeweiligen Lehr- oder Studiengangs wird mit der Ausstellung des Prüfungszeugnisses der entsprechende Abschluss verliehen. Für die Qualifizierungsmaßnahmen der Anpassungsweiterbildung mit Abschlussprüfung werden Zertifikate vergeben. Zum jeweiligen Lehr- oder Studiengang wird ein Zeugnis ausgestellt, das alle Einzelleistungsergebnisse in Prozentwerten aufzeigt und nur bei der Endbewertung eine Gesamtnote enthält. Die Berechnung der Gesamtnote wird in den spezifischen Bestimmungen geregelt. Bei den Zertifikaten werden ebenfalls die Einzelergebnisse in Prozentwerten aufgezeigt. Das Gesamtergebnis wird nicht als Gesamtnote, sondern als verbale Klassifizierung vorgenommen. Die Bewertungen erfolgen in allen Prüfungen einheitlich nach dem folgenden Schema:

Punkte/ Prozentwerte	Gesamtnote	Leistungscharakterisierung
100-92	Sehr gut	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
91-81	Gut	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
80-67	Befriedigend	Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
66-50	Ausreichend	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
49-30	Mangelhaft	Eine Leistung, die erhebliche Mängel aufweist und den Anforderungen im Wesentlichen nicht mehr entspricht.
29-0	Ungenügend	Eine Leistung, die den Anforderungen überhaupt nicht entspricht.

Weicht die maximale Punktzahl in einem Prüfungsteil von 100 Punkten ab, so wird die erzielte Punktzahl in einen Prozentwert umgerechnet. Dies erfolgt mit einer Abrundung auf einen ganzzahligen Prozentwert. Bei der Ermittlung von Teilergebnissen wird ebenfalls eine Abrundung auf einen ganzzahligen Prozentwert vorgenommen und die entsprechende Note zugeordnet. Das Gesamtprüfungsergebnis ist in einem mathematischen Rechenvorgang mit den Prozentwerten zu ermitteln und kaufmännisch auf zwei Stellen zu runden.

§ 6 Prüfungsleistungen und Beurteilung

Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind schriftliche und mündliche Leistungstests, bewertete Fachgespräche, Gesprächssimulationen in der Kundenberatung oder Gesprächssimulationen im Rahmen der Kommunikation mit Kollegen oder Vorgesetzten sowie Unterweisungsproben, Präsentationen und Vorträge. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von dem zuständigen Fachdozenten und Prüfer begutachtet. In schriftlichen Prüfungsteilen der Lehr- und Studiengänge kann eine Regelung über ein erforderliches Zweitgutachten getroffen werden. Sollte zwischen einem Erst- und einem Zweitgutachten eine Differenz von mehr als 25 Prozentpunkten liegen, so entscheidet ein einzuholendes Drittgutachten unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Notengebung.

Die einzelnen Prüfungsteile und Zulassungsvoraussetzungen werden in dem jeweiligen speziellen Lehr- oder Studiengang betreffenden Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag freigestellt werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung zur Lehr- oder Studiengangsprüfung vor einer anderen öffentlich-rechtlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsbereiche entspricht. Andere Prüfungsleistungen werden mit den erzielten Ergebnissen als ganzzahliger Prozentwert nach Abrundung auf schriftliche Prüfungen angerechnet. Ohne Nachweis des erzielten Ergebnisses als Prozentwert werden andere Prüfungsleistungen mit 50 % angerechnet.

§ 8 Bestehen der Prüfungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in den Lehr- oder Studiengängen gesondert zu beurteilen und zu bewerten. Bei der Bewertung ist die in § 5 enthaltene Punkt- und Notenbewertungsskala zugrunde zu legen. Die Prüfung ist in den einzelnen Lehr- und Studiengängen dann bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen eine ausreichende Leistung von insgesamt mindestens 50 % erbracht hat.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Die Entscheidung über eine mögliche Wiederholung trifft der stellvertretende Akademieleiter. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens 50 % erzielt hat. Zur Wiederholung der Prüfung muss sich der Prüfungsteilnehmer in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung anmelden.

§ 10 Behindertenregelung

Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Kompetenzcenterleiter Personal dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Schwerbehinderten mit einer Erwerbsminderung von 70 v. H. und mehr ist die Arbeitszeit für schriftliche Leistungstests auf Antrag um ein Viertel der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu verlängern. Schwerbehinderten mit einer Erwerbsminderung von weniger als 70 v. H. *kann* die Arbeitszeit für schriftliche Leistungstest auf Antrag um ein Viertel der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden.

§ 11 Prüfungsausschüsse

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Lehr- oder Studiengänge werden vom Verbandsvorsteher benannt. Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der Verbandsvorsteher. Dieser kann im Rahmen seines allgemeinen Delegationsrechts sowohl den Prüfungsvorsitz als auch die Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den Kompetenzcenterleiter Personal übertragen. Der Kompetenzcenterleiter Personal kann seinerseits den Prüfungsvorsitz auf den Gruppenleiter oder auf Vertreter der jeweiligen Fachebene übertragen.

§ 12 Versäumnis von Prüfungsterminen

Versäumt ein Teilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Prüfungsleistung, so gilt diese als mit 0 % abgelegt.

Im Fall der Erkrankung eines Teilnehmers oder im Fall einer Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes bis zum Alter von 12 Jahren, ist ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Im Fall einer akut auftretenden Pflegesituation eines vom Teilnehmer überwiegend allein zu versorgenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen ist ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit und eine ärztliche Bescheinigung der Akutsituation vorzulegen.

In anderen Fällen müssen die Gründe der Nichtteilnahme unverzüglich offen gelegt werden. In diesen Fällen entscheidet der stellvertretende Akademieleiter über die Anerkennung der Gründe.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne einen wichtigen Grund von der Prüfung zurück, so hat er die Prüfung nicht bestanden. Im Zweifel entscheidet der stellvertretende Akademieleiter, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 14 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt, benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort vom Aufsichtführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verwarnt oder vom Prüfungsausschuss zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.

(3) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann sofort vom Aufsichtführenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verwarnt oder in schweren Fällen vom Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.

(5) In schweren Fällen ist die Leistung mit 0 % zu bewerten.

(6) In Fällen, in denen ein Teilnehmer in unredlicher Weise versucht, Prüfer zu einer günstigeren Bewertung zu veranlassen oder eine in Prüfungsangelegenheiten tätige Person zur Verfälschung von Noten zu verleiten, ist der Prüfungsteilnehmer vom weiteren Lehr- oder Studiengang und dem Prüfungsverfahren auszuschließen. Wird ein solcher Tatbestand nachträglich bekannt, so wird das Prüfungszeugnis eingezogen.

(7) Der Inhalt der §§ 12 - 14 Abs. 1 bis 6 ist den Prüfungsteilnehmern vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

(8) Über den Beschluss des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Entscheidung ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und muss, sofern auf Wiederholung einer Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung entschieden worden ist, eine Begründung enthalten.

§ 15 Störungen des Prüfungsablaufs

Mängel des Prüfungsverfahrens sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorzubringen. Beeinträchtigungen durch organisatorische Maßnahmen und Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkung sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Termins, gegenüber der Aufsicht führenden Person in der schriftlichen Prüfung oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung geltend zu machen.

Bei erheblichen Störungen kann der Kompetenzzentrumleiter Personal anordnen, dass alle oder einzelne Teilnehmer die betreffende Prüfungsleistung wiederholen. Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs der schriftlichen Prüfung kann er oder der stellvertretende Akademieleiter auch die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

§ 16 Einsichtnahme

Der Prüfungsteilnehmer oder einer von ihm bevollmächtigte Person kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der gesamten Prüfung, frühestens zwei Wochen nach der mündlichen Prüfung, Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertung sowie in das Ergebnisprotokoll seiner mündlichen Prüfung nehmen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein des stellvertretenden Akademieleiters oder einer von ihm beauftragten Person zulässig und umfasst auch das Recht, Auszüge und Ablichtungen anzufertigen. Der stellvertretende Akademieleiter bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse

Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder elektronisch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist an den Kompetenzcenterleiter Personal zu richten.

§ 18 Prüfungsakten

Prüfungslisten und sonstige Nachweise über das Bestehen von Abschlussprüfungen einschließlich Zweitschriften und Entscheidungen in Widerspruchsverfahren sind mindestens 50 Jahre ab Ende des Prüfungsjahres aufzubewahren. Prüfungsakten und Prüfungsarbeiten von Abschlussprüfungen sind mindestens 1 Jahr ab Ende des Prüfungsjahres aufzubewahren.

Aufzeichnungen von Gesprächssimulationen oder Prüfungspräsentationen sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu löschen, wenn kein Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis eingelegt worden ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Vertriebsassistent / Qualifizierungslehrgang zum Sparkassenkaufmann

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren

Zugelassen sind Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe, die eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten - vorzugsweise einem kaufmännischen oder verwaltenden - Ausbildungsberuf nachweisen können oder die eine vergleichbare Qualifikation besitzen und eine Berufspraxis in der Kreditwirtschaft nachweisen können. Anmeldungen können über die Sparkasse oder den Verbundpartner aus der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgen. Eine Selbstanmeldung des Mitarbeiters ist ebenfalls möglich.

§ 2 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung umfasst Prüfungsleistungen in Form von fünf anonymisiert geschriebenen Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils mindestens 60 Minuten maximal jeweils 90 Minuten. Die Klausuren werden aus nachfolgenden Fachgebieten erstellt:

- Kontoführung und eigene Anlageformen auf Konten im Privatkundengeschäft (Klausur 1)
- Nationaler Zahlungsverkehr als Dienstleistung im Privatkundengeschäft und Rechtliche Grundlagen in der Beratung von Privatkunden (Klausur 2)
- Wirtschaftskunde und Rechnungswesen und Steuerung (Klausur 3)
- Wertpapiergeschäft und andere Finanzprodukte im Privatkundengeschäft (Klausur 4)
- Standardisierte Privatkredite und Baufinanzierungen im Privatkundengeschäft (Klausur 5)

§ 3 Mündliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Der erste Prüfungsteil erfolgt in Form eines simulierten Beratungsgesprächs von höchstens 20 Minuten Dauer aus dem Fachgebiet der Kundenberatung. Der Prüfungsteilnehmer bereitet sich in 15 Minuten aufgabenorientiert auf diesen Prüfungsteil vor. Die Kundenrolle übernimmt ein von dem stellvertretenden Akademieleiter benannter qualifizierter Dozent.

Zum zweiten mündlichen Prüfungsteil wird zugelassen, wer die gesamte schriftliche Prüfung bestanden hat. Dieser Prüfungsteil erfolgt im Rahmen eines Prüfungsgesprächs in drei Fächern. Mögliche Prüfungsfächer sind:

- Wirtschaftskunde
- Die Sparkassen-Finanzgruppe als Teil der Wirtschaft
- Rechtliche Grundlagen in der Beratung von Privatkunden
- Rechtsgrundlagen des Wertpapiergeschäfts
- Inlandszahlungsverkehr
- Auslandszahlungsverkehr
- Rechnungswesen und Steuerung.

Die Prüfungszeit je Fach soll 5 Minuten nicht überschreiten, sodass die Prüfungsdauer des zweiten Prüfungsteils 15 Minuten beträgt. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4 Bewertung

Die einzelnen Prozentwerte der Klausurergebnisse und die beiden Prüfungsteile der mündlichen Prüfung fließen in das Gesamtprüfungsergebnis ein. Dabei werden die Klausurergebnisse mit 60 % gewichtet. Der erste Prüfungsteil der mündlichen Prüfung geht mit 20 % in das Gesamtergebnis ein, wobei der verkäuferische Anteil eine doppelt so hohe Gewichtung wie der fachliche Anteil des simulierten Beratungsgesprächs erfährt. Die drei Fachgebietsergebnisse im zweiten Prüfungsteil der mündlichen Prüfung gehen insgesamt mit einer Gewichtung von 20 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt in den mündlichen Prüfungsteilen die Prozentsätze auf Vorschlag der einzelnen Prüfer fest. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Abschluss

Mit Bestehen der Prüfungsklausur 1 und 2 und dem ersten mündlichen Prüfungsteil wird eine Bescheinigung über den Abschluss „Vertriebsassistent“ erstellt. Mit Bestehen der gesamten Prüfung wird der Abschluss „Sparkassenkaufmann“ verliehen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren

Zugelassen sind Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Bankkaufmann oder Sparkassenkaufmann nachweisen können und die erfolgreich den Fernstudiengang B mit Zertifikat oder alternativ die Zwischenprüfung des Studienganges zum Bankfachwirt S innerhalb der letzten 5 Jahre vor Anmeldung abgeschlossen haben. Durch den stellvertretenden Akademieleiter zugelassen wird auch, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung rechtfertigen. Anmeldungen können über die Mitgliedssparkasse oder den Verbundpartner aus der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgen. Eine Selbstanmeldung des Mitarbeiters ist ebenfalls möglich.

§ 2 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung zum Sparkassenfachwirt umfasst den erfolgreichen Abschluss der Klausuren der Abschlussprüfung des Fernstudiengangs B oder alternativ der Klausuren der Zwischenprüfung des Studienganges zum Bankfachwirt S der Aufstiegsweiterbildung. Bei gemäß § 1 Satz 2 zugelassenen Mitarbeitern werden deren nachgewiesene Prüfungsleistungen nach Fachrelevanz gewichtet als schriftliche Prüfung angerechnet.

§ 3 Präsentationen von Fachthemen

Zu mindestens zwei vorgegebenen Themen sind von Teilnehmern Präsentationen zu erstellen und durchzuführen. Jede Präsentation und ihre Durchführung wird vom Fachdozenten und vom Trainer bewertet, die gemeinsam das Ergebnis feststellen.

§ 4 Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. Die Prüfung erfolgt in Form eines simulierten Beratungsgesprächs von mindestens 30 Minuten Dauer aus dem Fachgebiet der Kundenberatung. Hierzu kann sich der Prüfungsteilnehmer in einem Zeitraum von 15 Minuten vorbereiten. Die Vorbereitungen sind schriftlich vorzunehmen. Nach dem simulierten Beratungsgespräch erfolgt die Gesprächsnachbereitung, die 15 Minuten umfasst. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 5 Bewertung

Die Prozentwerte der schriftlichen Prüfung, der Präsentationen der Fachthemen und das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließen in das Gesamtprüfungsergebnis ein. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung geht mit einer Gewichtung von 40 % und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Gewichtung von 60 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein.

Die Prozentwerte der Ergebnisse der Präsentationen werden mit insgesamt 10 % im Ergebnis der mündlichen Prüfung angerechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt in der mündlichen Prüfung die Prozentsätze auf Vorschlag der Prüfer fest. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Abschluss

Mit Bestehen der Prüfung wird der Abschluss „Sparkassenfachwirt“ verliehen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren

Zugelassen sind Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Bankkaufmann oder Sparkassenkaufmann nachweisen können und die erfolgreich die Zwischenprüfung des Studienganges zum Bankfachwirt S innerhalb der letzten 5 Jahre vor Anmeldung abgeschlossen haben. Durch den stellvertretenden Akademielerleiter zugelassen wird auch, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung rechtfertigen. Anmeldungen können über die Mitgliedssparkasse oder den Verbundpartner aus der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgen. Eine Selbstanmeldung des Mitarbeiters ist ebenfalls möglich.

§ 2 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung zum Sparkassenfachwirt umfasst den erfolgreichen Abschluss der Klausuren der Zwischenprüfung des Studienganges zum Bankfachwirt S der Aufstiegsweiterbildung.

§ 3 Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. Die Prüfung erfolgt in Form einer Präsentation verbunden mit einer nachfolgenden vertiefenden Besprechung von insgesamt höchstens 25 Minuten Dauer. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4 Bewertung

Die einzelnen Prozentwerte der Klausurergebnisse und das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließen in das Gesamtprüfungsergebnis ein. Die Klausurergebnisse aus der Zwischenprüfung des Studienganges zum Bankfachwirt S oder alternativ der Klausuren der Abschlussprüfung des Fernstudiengangs G oder eines vergleichbaren Fernstudiengangs innerhalb von 5 Jahren vor der Anmeldung gehen mit einer Gewichtung von 40 %, die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 60 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt in der mündlichen Prüfung die Prozentsätze auf Vorschlag der Prüfer fest. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Abschluss

Mit Bestehen der Prüfung wird der Abschluss „Sparkassenfachwirt“ verliehen.

Studiengang zum Sparkassenfachwirt im Stabs- und Verwaltungsbereich

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren

Zugelassen sind Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Bankkaufmann oder Sparkassenkaufmann nachweisen können und die erfolgreich die Zwischenprüfung des Studienganges zum Bankfachwirt S innerhalb der letzten 5 Jahre vor Anmeldung abgeschlossen haben. Durch den stellvertretenden Akademieleiter zugelassen wird auch, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung rechtfertigen. Anmeldungen können über die Mitgliedssparkasse oder den Verbundpartner aus der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgen. Eine Selbstanmeldung des Mitarbeiters ist ebenfalls möglich.

§ 2 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung zum Sparkassenfachwirt umfasst den erfolgreichen Abschluss der Klausuren der Zwischenprüfung des Studienganges zum Bankfachwirt S der Aufstiegsweiterbildung.

§ 3 Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. Die Prüfung erfolgt in Form einer Präsentation verbunden mit einer nachfolgenden vertiefenden Besprechung von insgesamt höchstens 25 Minuten Dauer. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4 Bewertung

Die einzelnen Prozentwerte der Klausurergebnisse und das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließen in das Gesamtprüfungsergebnis ein. Die Klausurergebnisse aus der Zwischenprüfung des Studienganges zum Bankfachwirt S mit einer Gewichtung von 40 %, die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 60 % in das Gesamtprüfungsergebnis ein.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt in der mündlichen Prüfung die Prozentsätze auf Vorschlag der Prüfer fest. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Abschluss

Mit Bestehen der Prüfung wird der Abschluss „Sparkassenfachwirt“ verliehen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren

Zugelassen sind Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Bankkaufmann oder Sparkassenkaufmann innerhalb der letzten 5 Jahre vor Anmeldung nachweisen können. Durch den stellvertretenden Akademieleiter zugelassen wird auch, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung rechtfertigen. Anmeldungen können über die Mitgliedssparkasse oder den Verbundpartner aus der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgen. Eine Selbstanmeldung des Mitarbeiters ist ebenfalls möglich. Die Zulassung zum Studiengang beinhaltet die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung.

§ 2 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung am Ende des Basismoduls umfasst insgesamt drei anonymisiert geschriebene Klausuren oder drei Klausuren in Textform mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten in folgenden Fachbereichen:

- a) Allgemeine Bankbetriebswirtschaft
- b) Recht + Volkswirtschaft
- c) Privatkundengeschäft

§ 3 Abschlussprüfung

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung umfasst insgesamt fünf anonymisiert geschriebene Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 120 Minuten in folgenden Fachbereichen:

- a) Allgemeine Bankbetriebswirtschaft
- b) Betriebswirtschaft
- c) Volkswirtschaft
- d) Recht

und eine fächerübergreifende Klausur in den Fachbereichen

- a) Privatkundengeschäft
- b) Immobiliengeschäft
- c) Firmenkundengeschäft

Der überwiegende Teil der Prüfung muss sich mit komplexen Sachverhalten befassen, deren Zusammenhänge erkannt, analysiert und beurteilt werden müssen.

§ 4 Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird eingeladen, wer die schriftliche Abschlussprüfung bestanden hat. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines praxisorientierten Prüfungsgesprächs. Die Prüfungszeit in diesem Prüfungsteil soll 20 Minuten nicht überschreiten. Der Prüfungsteilnehmer soll anhand eines fachübergreifenden Prüfungsfalles zeigen, dass er in der Lage ist, Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie Gespräche auf die jeweilige Situation bezogen adäquat vorzubereiten und zu führen. Es ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten für diesen Prüfungsteil vorgesehen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 5 Bewertung

Die einzelnen Prozentwerte der Klausurergebnisse und das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließen gleichgewichtet in das Gesamtprüfungsergebnis ein.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt in der mündlichen Prüfung die Prozentsätze auf Vorschlag der Prüfer fest. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Abschluss

Mit Bestehen der Prüfung wird der Abschluss „Bankfachwirt S“ verliehen.

Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt

Der Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt setzt sich zusammen aus:

1. dem Studiengang Bankfachwirt S oder dem allgemein gültigen Abschluss „Geprüfter Bankfachwirt (IHK)“,
2. zwei Fachmodulen oder gleichwertigen Fachseminaren
 - a) dem Fachmodul Management und Gesamtbanksteuerung,
 - b) einem Wahlmodul Individualkundenberatung, Firmenkundenberatung, Immobilienkundenberatung, Geschäftsstellenleitung,
3. der Prüfung zum Sparkassenbetriebswirt.

Bei anderen, nicht gleichwertigen Abschlüssen Bankfachwirt S ist das Wahlmodul Management und Gesamtbanksteuerung Voraussetzung für den Studiengang zum Sparkassenbetriebswirt.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren

Zugelassen sind Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Bankkaufmann oder Sparkassenkaufmann, den Abschluss Bankfachwirt S oder Geprüfter Bankfachwirt (IHK) innerhalb der letzten 5 Jahre vor Anmeldung, den erfolgreichen Abschluss von zwei Fachmodulen oder einem Fachmodul der Sparkassenakademie Schloß Waldthausen und einem gleichwertigen Fachseminar sowie eine zweijährige Berufserfahrung nachweisen. Anmeldungen können über die Mitgliedssparkasse oder den Verbundpartner aus der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgen. Eine Selbstanmeldung des Mitarbeiters ist ebenfalls möglich.

§ 2 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung umfasst die schriftliche Ausarbeitung einer Literararbeit oder zu einem Projektauftrag in einem wählbaren Fachmodul oder gleichwertigem Fachseminar. Den Themenbereich legt der stellvertretende Akademieleiter fest. Die Ausarbeitung ist anonymisiert zu beurteilen.

§ 3 Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. Die Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf aufbauenden Fachgespräch, das auf der schriftlichen Ausarbeitung zu einem/einer Projektauftrag/Literararbeit in einem Fachmodul oder einem Fachseminar basiert. Die Mindestdauer beträgt 30 Minuten. Zur Auswahl stehen die in den Fachmodulen oder Fachseminaren enthaltenen Themenbereiche. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4 Bewertung

Die Bewertungen der Prüfung zum Bankfachwirt S oder zum Geprüften Bankfachwirt (IHK) fließen in das Gesamtprüfungsergebnis mit einer Gewichtung von 60 % ein. Dabei sind vom Teilnehmer die einzelnen Prozentwerte der Prüfungsteile nachzuweisen. Die Prozentwerte der Klausurergebnisse der Fachmodule oder Fachseminare fließen mit einer Gewichtung von jeweils 10 % in das Gesamtergebnis ein. Die verbleibenden 20 % verteilen sich hälftig auf die schriftliche Ausarbeitung zu einem/einer Projektauftrag/Literaturarbeit und auf das Fachgespräch.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt in der mündlichen Prüfung die Prozentwerte auf Vorschlag der Prüfer fest. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Abschluss

Mit Bestehen der Prüfung wird der Abschluss „Sparkassenbetriebswirt“ verliehen.

Studiengang zum geprüften Bauspar- und Finanzierungskaufmann der LBS Landesbausparkasse Südwest

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen,
 1. wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweist,
 2. wer am Ausbildungs- und Einarbeitungsprogramm der LBS Landesbausparkasse Südwest teilgenommen hat,
 3. wer eine mindestens einjährige Berufspraxis als Handelsvertreter für die LBS Landesbausparkasse Südwest (einschließlich der internen Ausbildungszeiten) nachweist.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist ferner die vorherige Teilnahme an den Pflichtbestandteilen des Studienganges erforderlich. Die Definition der Pflichtbestandteile erfolgt durch die LBS Landesbausparkasse Südwest in Abstimmung mit der Sparkassenakademie.
- (3) In Ausnahmefällen kann von den in Absatz 1 unter 1. und 2. und den in Absatz 2 genannten Punkten abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Kompetenzcenterleiter Personal.
- (4) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch die LBS Landesbausparkasse Südwest.

§ 2 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Abschlussprüfung, die am letzten Tag des einwöchigen Prüfungsvorbereitungsseminars stattfindet, soll der Prüfungsteilnehmer in einer Prüfungszeit von etwa 360 Minuten Dauer mehrere praxisbezogene Aufgaben und Fälle lösen, bearbeiten und dabei zeigen, dass er die für den Verkauf und die Vermittlung von Finanzdienstleistungen erforderlichen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse besitzt.

Soweit die schriftliche Abschlussprüfung ganz oder teilweise in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.
- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Kompetenzcenterleiter Personal im Einvernehmen mit der LBS Landesbausparkasse Südwest festgesetzt.

§ 3 Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird eingeladen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

Die mündliche Prüfung wird in Form situationsbezogener Verkaufsgespräche durchgeführt. Dabei ist von einer Bedarfsanalyse eines Privathaushaltes auszugehen. Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er die erforderlichen kaufmännischen, fachlichen und

verkäuferischen sowie EDV-anwendungstechnischen Kenntnisse besitzt, ein Verkaufsgespräch situationsgerecht zu strukturieren und Kunden beim Verkauf und der Vermittlung von Finanzdienstleistungen korrekt, umfassend und kundenorientiert zu beraten.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Der erste Prüfungsteil erfolgt in Form einer simulierten Bedarfsanalyse von höchstens 30 Minuten Dauer. Der Prüfungsteilnehmer bereitet sich danach in 60 Minuten aufgabenorientiert auf die kundenorientierte Angebotspräsentation incl. EDV-Unterstützung vor. Anschließend erfolgt im zweiten Prüfungsteil die Präsentation des Angebots in Form einer simulierten Verkaufssequenz von höchstens 15 Minuten. Den Kundenpart übernimmt ein von dem Kompetenzcenterleiter Personal benannter qualifizierter Dozent.

Die Prüfungsfälle werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der LBS Landesbausparkasse Südwest bestimmt.

Für das Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Verwendung der aktuellen LBS-Beratungssoftware zwingend erforderlich. Die mündliche Prüfung soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Abschlussprüfung abgelegt werden.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4 Bewertung

Die einzelnen Prozentwerte der schriftlichen Prüfung und der beiden Prüfungsteile der mündlichen Prüfung fließen in das Gesamtergebnis ein. Dabei gehen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung mit 40 % in das Gesamtergebnis ein; die mündliche Prüfung geht mit 60 % in das Gesamtergebnis ein. Die beiden Prüfungsteile der mündlichen Prüfung werden mit jeweils 50 % gewichtet.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt in den mündlichen Prüfungsteilen die Prozentsätze auf Vorschlag der einzelnen Prüfer fest. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Abschluss

Mit Bestehen der Prüfung wird der Abschluss „Geprüfter Bauspar- und Finanzierungskaufmann der LBS Landesbausparkasse Südwest“ verliehen.

§ 7 Besonderheiten dieses Studienganges

- (1) Die Sparkassenakademie als Bildungseinrichtung des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz führt in Zusammenarbeit mit der LBS Landesbausparkasse Südwest den o.g. Studiengang für selbstständige Handelsvertreter nach § 84 HGB durch.
- (2) Durch die Teilnahme an dem Studiengang sollen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage der bisherigen beruflichen Bildung und Praxis erworben werden, die den Teilnehmer befähigen, Verkaufsgespräche im Finanzwesen korrekt, umfassend und kundenorientiert durchzuführen. Mit dieser Bildungsmaßnahme werden die jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Bildungsmaßnahmen für Personen, die gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen vermitteln, erfüllt. Grundlage ist der Lernzielkatalog für die Grundausbildung neuer Außendienstmitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen.

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren

Zugelassen sind Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Bankkaufmann oder Sparkassenkaufmann nachweisen können. Durch den stellvertretenden Akademieleiter zugelassen wird auch, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung rechtfertigen. Anmeldungen können über die Mitgliedsparkasse oder den Verbundpartner aus der Sparkassenfinanzgruppe erfolgen. Eine Selbstanmeldung des Mitarbeiters ist ebenfalls möglich.

§ 2 Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung zum Deko-InvestmentBerater umfasst eine Klausur von 120 Minuten in den Themengebieten:

- Volkswirtschaftliche Grundlagen und aktuelle Markteinschätzung
- Finanzinstrumente
- Grundlagen der Vorsorge- und Anlageberatung
- Deko-Produkte fachlich und vertrieblich

§ 3 Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat und die vereinbarten Zielvorgaben der Sparkasse erreicht hat. Die Pflichten zu Vertriebsvorgaben gem. WpHG sind durch die Sparkasse zu beachten. Die Prüfung erfolgt in Form eines simulierten Beratungsgesprächs und Fachgesprächs von maximal 60 Minuten Dauer aus dem Fachgebiet der Kundenberatung. Hierzu kann sich der Prüfungsteilnehmer in einem Zeitraum von 20 Minuten vorbereiten. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4 Bewertung

Die einzelnen Prozentwerte des Klausurergebnisses und das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließen in das Gesamtprüfungsergebnis mit einer Gewichtung von jeweils 50 % ein.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt in der mündlichen Prüfung die Prozentsätze auf Vorschlag der Prüfer fest. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Abschluss

Mit Bestehen der Prüfung wird der Abschluss „geprüfter Deko-InvestmentBerater Rheinland-Pfalz“ verliehen.

Fachmodule und Fachseminare als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung zum Sparkassenbetriebswirt

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren

Zugelassen sind Mitarbeiter der Sparkassen-Finanzgruppe, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Bankkaufmann oder Sparkassenkaufmann nachweisen können. Anmeldungen können über die Sparkasse oder den Verbundpartner aus der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgen. Eine Selbstanmeldung des Mitarbeiters ist ebenfalls möglich.

§ 2 Schriftliche Prüfung

Die anonymisiert geschriebene Prüfung umfasst eine Klausur aus unterschiedlichen Themenbereichen des besuchten Fachmoduls oder gleichwertigen Fachseminars mit einer Bearbeitungsdauer von 180 Minuten.

§ 3 Bewertung

Das Gesamtprüfungsergebnis ergibt sich aus den zeitlich gewichteten Ergebnissen der einzelnen Aufgabenstellungen.

§ 4 Abschluss

Mit Bestehen der Prüfung wird ein Zertifikat über den erfolgreichen Besuch des Fachmoduls oder Fachseminars ausgehändigt.